

Amtsgericht
– Familiengericht –
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum
Anschrift, Telefon

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

┌ **Personalsache: Vertraulich!** ┐

L ┌ **Versorgungsausgleichssache _____ gegen _____**
Auskunft über Versorgungsrechte für ein Abänderungsverfahren bezogen auf die
Ehezeit vom |_|_|_|_|_|_|_|_| bis zum |_|_|_|_|_|_|_|_| für

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum und -ort
Anschrift		Versorgungs-/Versicherungs-/Personal-/Mitgliedsnummer

Ehegatte

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum und -ort
Anschrift		

Abzuändernde Entscheidung: _____
(Gericht, Datum und Aktenzeichen)

Eingang des Abänderungsantrags: |_|_|_|_|_|_|_|_|

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gericht benötigt für beantragte Abänderung des Versorgungsausgleichs Auskünfte über Versorgungsrechte aus der Ehezeit. Bitte teilen Sie mit, ob bei Ihnen solche Anrechte für die genannte Person bestehen, und übermitteln Sie die erforderlichen Angaben. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Verwenden Sie für die Auskunft die amtlichen Formulare (Versorgungsübersicht und Auskunftsbogen) oder eine automatisiert erstellte Auskunft, die die entsprechenden Angaben enthält. Senden Sie die **Versorgungsübersicht**, in der alle Anrechte aufzulisten sind, unverzüglich an das Gericht. Für jedes Anrecht ist ein gesonderter **Auskunftsbogen** auszufüllen.

Bei Durchführung einer Versorgung durch einen selbstständigen Versorgungsträger leiten Sie bitte die gerichtliche Anforderung und den Auskunftsbogen an diesen weiter. Bitte schicken Sie jedenfalls die ausgefüllte Versorgungsübersicht an das Gericht und teilen Sie mit, an wen Sie die gerichtliche Anforderung weitergeleitet haben.

Im Abänderungsverfahren gelten zur Auskunftserteilung grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie bei einer erstmaligen Durchführung des Versorgungsausgleichs, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

In den Wertausgleich sind nur diejenigen Anrechte einzubeziehen, die bereits bei seiner erstmaligen Durchführung in die Entscheidung einbezogen wurden.

Als Bewertungszeitpunkt bleibt auch im Abänderungsverfahren das Ende der Ehezeit maßgebend. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG sind rechtliche und tatsächliche Veränderungen, die seit Ende der Ehezeit eingetreten sind und auf den Ehezeitanteil zurückwirken, zu berücksichtigen. Daran ist etwa bei folgenden Umständen zu denken:

- vorgezogener Ruhestand,
- nachträgliche Erfüllung von bestimmten zeitlichen Voraussetzungen,
- gesetzliche Änderungen,
- Satzungsänderungen.

Unberücksichtigt bleiben jedoch Veränderungen, die keinen Bezug zum ehezeitlichen Erwerb haben, z. B. bei

- beruflichem Aufstieg (Beförderung, Laufbahnwechsel, andere Besoldungs- oder Tarifgruppe),
- Rentenerhöhung aufgrund Wiederverheiratung,
- Vereinbarung einer Versorgungserhöhung nach Ende der Ehezeit,
- Erteilung einer neuen, individuell ausgehandelten Versorgungszusage nach Ende der Ehezeit.

Fügen Sie für jedes Anrecht eine nachvollziehbare Berechnung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswertes und ggf. des korrespondierenden Kapitalwertes bei, in der auch die Berechnungsgrundlagen angegeben und erläutert sind. Fügen Sie die Rechtsgrundlagen bei, die für die Teilung des Anrechts in Ihrem Versorgungssystem maßgeblich sind (z. B. Satzungs- oder Versicherungsbestimmungen) oder geben Sie eine allgemein zugängliche Fundstelle an, unter der diese abgerufen werden können (ein Internetlink genügt als Angabe, muss aber auf die genaue Seite verweisen).

Übersenden Sie die Auskunftsbögen einschließlich Anlagen in dreifacher Ausfertigung innerhalb von ____ Monaten ab Zugang dieses Schreibens an das Gericht. Bei elektronischer Übersendung genügt einfache Einreichung. Sollte dies nicht möglich sein, teilen Sie bitte die Gründe und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mit.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen finden Sie auf der Internet-Seite "<http://www.justiz.de/formulare/index.php>" unter "Merkblatt zum Auskunftersuchen betriebliche Altersversorgung" (V 22).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift